



REDAKTIONSSTATUT

für die Zeitschrift Krankenpflege/Soins infirmiers/Cure infirmieristiche¹

A Einleitung

1. Zweck des Statuts

Das Redaktionsstatut beschreibt die redaktionellen Grundsätze der Zeitschrift „Krankenpflege“ sowie die Zusammenarbeit zwischen der Redaktion, dem SBK und seinen Organen und Gliedverbänden und der HerausgeberIn (GeschäftsführerIn). Weitere Aufgaben der MitarbeiterInnen der Redaktion im Bereich Kommunikation sind in den Richtlinien zur internen und externen Kommunikation geregelt.

2. Informations- und Kommunikationsauftrag

„Krankenpflege“ ist das offizielle Publikationsorgan des SBK sowie Fachzeitschrift für die professionelle Pflege in der Schweiz.

Sie erscheint monatlich, dreisprachig in der gleichen Ausgabe, auf Deutsch, Französisch und Italienisch.

Die Zeitschrift enthält im redaktionellen Teil Fachbeiträge zur beruflichen Praxis, zu Pflegewissenschaft und Berufspolitik sowie zu weiteren Gesundheitsthemen, die für Pflegefachpersonen von Interesse sind (*Informationsauftrag* im fachlichen Teil).

Als offizielles Organ des SBK informiert die „Krankenpflege“ über die Aktivitäten des Verbands und seiner Organe und Gliedverbände (*Kommunikationsauftrag* im Verbandsteil).

B Redaktionelle Grundsätze

In journalistischen Belangen orientiert sich die Redaktion an der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ des Schweizer Presserats².

1. Fachlicher Teil

1.1. Unabhängigkeit der Redaktion

Die Redaktion ist unabhängig gegen Innen und Aussen. Sie setzt sich gegen alle Versuche von Behörden, wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Gruppen, Inserenten und Lesern zur Wehr, Druck auf die redaktionelle Freiheit und den Inhalt der Zeitschrift auszuüben.

1.2. Umgang mit Meinungspluralismus

¹ In Anwendung von Art. 54 bis. 56 der SBK-Statuten vom 25. November 2010.

² <http://presserat.ch/21690.htm>

Die Redaktion trägt in ihrer Berichterstattung der Tatsache Rechnung, dass zu gewissen Themen unterschiedliche Meinungen vorhanden sein können. Sie hat das Recht, diese etwa mit Pro-Kontra Kommentierung oder ähnlichen Mitteln sichtbar zu machen.

Da die Krankenpflege das Organ des SBK ist, muss die offizielle Haltung des SBK zu solchen Fragen – sofern eine solche vorhanden ist - angemessen kommuniziert werden.

Die Redaktion ist zudem dazu angehalten, keine Artikel zu veröffentlichen, welche den Zielen des Verbands und insbesondere den Interessen der Berufsangehörigen widersprechen.

1.3 Verantwortung

Die für einen Sprachteil zuständigen RedaktorInnen tragen die redaktionelle Verantwortung für den entsprechenden Teil der Zeitschrift. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den AutorInnen der entsprechenden Artikel.

2. Verbandsteil

Als offizielles Organ des SBK informiert die Zeitschrift die Mitglieder über die Aktivitäten des Verbands und der Sektionen und Fachverbände. Die Beiträge müssen einen Bezug zu den Aktivitäten der Sektionen, Fachverbände, Kommissionen, Interessen- und Arbeitsgruppen haben. Die redaktionelle Bearbeitung liegt in der Kompetenz der Redaktion.

Berichte über Anlässe des SBK und seiner Organe, insbesondere die Delegiertenversammlung, werden der HerausgeberIn vorgelegt.

In Zweifelsfällen entscheidet die HerausgeberIn.

3. Sprache und Verständlichkeit

Die „Krankenpflege“ informiert verständlich und legt Wert auf inhaltliche, stilistische und formale Vielfalt und eine lebendige Sprache.

C Kooperationsgrundsätze

1. Innerhalb der Redaktion

1.1 Kooperationsverständnis

Die Redaktion arbeitet konsens- und lösungsorientiert und wählt wo immer möglich einen kooperativen Arbeitsstil zwischen den einzelnen Redaktionen. Die die Gesamtzeitschrift prägenden Themen werden an gemeinsamen Redaktionssitzungen besprochen und koordiniert.

1.2 Kommunikation

Die Mitglieder der Redaktion der Krankenpflege kommunizieren offen und gewährleisten sich gegenseitig Einblick in die Planung und Arbeiten.

1.3 Umgang mit Meinungspluralismus

Die Redaktion löst Meinungsdivergenzen grundsätzlich im Dialog. Ist es nicht möglich, eine gemeinsame Lösung zu finden, kann jederzeit die HerausgeberIn beigezogen werden.

2. Kooperation der Redaktion mit dem Verband

Damit die „Krankenpflege“ ihre Aufgabe als Kommunikationsmedium des SBK wahrnehmen kann, muss die Redaktion Einsicht in sämtliche Unterlagen und Protokolle haben, namentlich die des Zentralvorstands und der Kommissionen. Sie hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, wenn Angelegenheiten besprochen werden, die die Zeitschrift betreffen.

Eine Vertretung der Redaktion nimmt an den Leitungs- und Austauschitzungen der Geschäftsstelle teil.

3. Kooperation der Redaktion mit der Verlagsleitung

Redaktion und Verlagsleitung informieren sich gegenseitig laufend über die für die tägliche Arbeit wichtigen Begebenheiten. Mindestens einmal jährlich berichtet die Verlagsleiterin über die finanzielle Situation der Zeitschrift.

Bei allen Veränderungen, die Auswirkungen auf die Arbeit der Redaktion haben, steht dieser ein Mitbestimmungsrecht zu.

Die HerausgeberIn entscheidet über Annahme oder Ablehnung von Inseraten; dabei hat die Redaktion ein Antragsrecht. In begründeten Fällen hat die Redaktion darüber hinaus Einspruchsrecht gegen Inserate, die im Widerspruch zum redaktionellen Inhalt und dessen beabsichtigter Wirkung stehen. Einzelheiten werden in den Inseraterichtlinien festgelegt.

4. Übertragung von Kompetenzen

Die Herausgeberin überträgt für die Zeitungsproduktion relevante Kompetenzen einer externen Fachperson (beispielsweise Produzent/Grafikerin). Näheres regelt der Produktionsplan.

D Qualitätssicherung

1. Qualitätsanspruch und -sicherung

„Krankenpflege“ strebt eine hohe Qualität und Glaubwürdigkeit an und sieht es als ihre Pflicht an, dass die Leserinnen und Lesern einen grösstmöglichen Nutzen aus der Lektüre der Zeitschrift erhalten.

Eine sorgfältige Planung und Redaktionsdiskussion, das Gegenlesen von Texten und die Blattkritik sind selbstverständliche Mittel zur Qualitätssicherung.

Weitere Mittel zur Qualitätssicherung wie z.B. ein LeserInnenbeirat oder eine repräsentative Leserumfrage können in Absprache mit der Geschäftsführerin und (bei ausserordentlicher Kostenfolge) mit Zustimmung des Zentralvorstand ein- resp. durchgeführt werden.

Die Mitglieder der Redaktion bilden sich mit Unterstützung der Herausgeberin kontinuierlich weiter. Zudem werden Aktivitäten unternommen, die der Teambildung dienen.

2. Fairnessgebot

Die „Krankenpflege“ garantiert einen fairen Journalismus und schützt dabei die Rechte ihrer Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in Wort und Bild. Abgesehen davon halten sich alle RedaktorInnen an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

3. Leserbindung

Die Redaktion der „Krankenpflege“ strebt mit den Mitteln einer grösstmöglichen Qualität ihrer Artikel eine hohe Leserinnenbindung an. Weitere Aktionen zur Leserbindung können mit Zustimmung von Geschäftsführerin resp. (bei ausserordentlicher Kostenfolge) Zentralvorstand durchgeführt werden.

4. Weiterentwicklung

Die zeitgemässe Gestaltung der Zeitschrift ist ein wichtiges Anliegen der Redaktion und der Herausgeberin. Ist eine grundsätzliche Neugestaltung angebracht, soll die Redaktion einen Vorschlag unterbreiten. Die endgültige Entscheidung für eine Gesamtüberarbeitung liegt beim Zentralvorstand.

Die Redaktion behält zudem Entwicklungen im publizistischen Bereich auch in technischer Hinsicht im Auge und prüft die Möglichkeiten deren Umsetzung

E Verhältnis zwischen Redaktion und Herausgeberschaft

1. Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist für die grundsätzlichen Entscheide im Zusammenhang mit der Zeitschrift zuständig. Insbesondere für:

- Wahl der für den jeweiligen Sprachteil verantwortlichen RedaktorIn und/oder ChefredaktorIn
- Redaktionsstatut
- Redaktionskonzept
- die finanziellen Belange und den Abschluss von Verträgen mit Dritten
- die Schlichtung von Differenzen zwischen der Herausgeberin und der Redaktion, wobei beide Parteien das Recht haben, den Zentralvorstand anzurufen. Der Zentralvorstand trifft dabei die endgültige Entscheidung.

2. GeschäftsführerIn/HerausgeberIn

Die GeschäftsführerIn ist HerausgeberIn und VerlagsleiterIn der Zeitschrift.

Als solche

- sichert sie die Herausgabe der Zeitschrift, schützt die Unabhängigkeit der Redaktion und schafft Voraussetzungen für eine starke, professionelle Verlagsseite. Diese regelt auch die Inserateakquisition.
- unterstützt sie die Redaktion bei ihren Bemühungen zur Sicherung der journalistischen Qualität.
- entscheidet sie gemeinsam mit den für einen Sprachteil verantwortlichen RedaktorInnen über die (Neu-)Besetzung von weiteren Stellen der Redaktion. Sie ist zuständig für die laufenden Geschäfte mit der Druckerei, der Inserateverwaltung und dem Vertrieb und führt die Verhandlungen über die entsprechenden Verträge.
- ist sie im verlegerischen und administrativen Bereich gegenüber der Redaktion im Rahmen des Redaktionsstatuts weisungsbefugt.

Das vorliegende Redaktionsstatut wurde vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 16. Januar 2013 verabschiedet. Es tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.